

# Satzung für den Förderverein Paul-Moor-Schule e. V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 2
§ 2	Ziel, Aufgaben und Zweck	S. 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 2
§ 4	Mitgliedschaft	S. 3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	S. 4
§ 6	Organe des Vereins	S. 4
§ 7	Der Vorstand	S. 4 ... 5
§ 8	Zuständigkeit des Vereins	S. 5
§ 9	Die Mitgliederversammlung	S. 6
§ 10	Schriftführung	S. 7
§ 11	Kassenführung	S. 7
§ 12	Satzungsänderungen	S. 7
§ 13	Auflösung des Vereins	S. 7 ... 8
§ 14	Inkrafttreten	S. 8

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein Paul-Moor-Schule e. V.“
- (2) Er wird ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

## **§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck**

- Ziel des Vereins ist die begleitende Unterstützung bei den fachlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben des Sonderpädagogischen Förderzentrums Paul-Moor-Schule.
- Der Verein will durch ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial und Lehrmitteln die Erziehungs- und Ausbildungsarbeit an der Schule unterstützen.
- Der Verein will durch Unterstützung von Aktivitäten die der schulischen Weiterbildung dienen die Weiterentwicklung des Schulprofils fördern
- Darüber hinaus soll die Vertiefung der persönlichen Kontakte von Schüler/innen durch materielle und immaterielle Unterstützung bei Klassenfahrten oder Ähnlichem gefördert werden. Die Entscheidung obliegt dem Förderverein und wird von Fall zu Fall festgelegt.
- Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte werden in das Eigentum der Schule überführt und von dieser verwaltet.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins und eventuelle Erträge aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (4) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere
  - a) die Eltern der Schüler/innen
  - b) die ehemaligen Schüler/innen
  - c) die Verwandten der Schüler/innen
  - d) die Lehrkräfte der Schule
  - e) Firmen
  - f) Freunde und Gönner der Schule
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod;
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (7) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als zwei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen.
- (9) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere vermögensrechtlicher Natur, mit Ausnahme solcher, die auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, gegen den Verein nicht geltend machen.
- (10) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (11) Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende berufen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Zuwendungen und Erträgen aus dem Vermögen des Vereins (Zinsen).
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.
- (3) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr bis 01. November eines Jahres zu zahlen. Er ist auch dann für ein ganzes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
  
dem/der Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Kassenwart/in  
dem/der Schriftführer/in
- (2) Der/die Vorsitzende/r, der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Wahl, oder bei Zustimmung der anwesenden Mitglieder/innen per Akklamation, mit einfacher Mehrheit, für 2 Jahre gewählt.  
  
Herrscht im ersten Wahlgang Stimmgleichheit, so treten in einem zweiten Wahlgang nur die zwei Kandidaten an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.
- (4) Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder, wobei das Stimmrecht nur anwesende Mitglieder haben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern binnen 1 Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb eines weiteren Monats stattfinden soll.
- (7) Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf einer Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und stellv. Vorsitzende(n) jeweils einzeln vertreten. Dies ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
  - Erstellung des Jahresberichts;
  - Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu Sitzungen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mündlich oder schriftlich einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen/deren Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
  - (4) Der Vorstand kann vor Beschlüssen über Fördermaßnahmen für das SFZ Paul-Moor-Schule die Schulleitung und den Elternbeirat konsultieren oder zur Beratung hinzuziehen. Die Teilnahme weiterer sachverständiger Personen ist auf entsprechende Einladung durch den Vorstand zulässig.
  - (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (6) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
  - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
  - (8) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 4.000,00 €, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung befugt.
  - (9) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Die Mitglieder werden per schriftlicher Einladung informiert. In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
  - (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich/virtuell eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich (siehe §12 und §13).

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Abstimmungsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

- (6) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - den Namen des Versammlungsleiters;
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - die Tagesordnung;
  - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes.
  - Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
  - Beschlussfassung der Entlastung des Vorstands;
  - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;
  - Liquidation des Vereins

- Satzungsänderungen

### **§ 10 Schriftführung**

- (1) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

### **§ 11 Kassenführung**

- (1) Der/die Kassenwart/in hat in einem Kassenbuch sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen und zu belegen.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer führen jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
- (3) Im Innenverhältnis gilt die Eröffnung von Konten oder Sonstiges hat so zu erfolgen, dass der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in jeweils einzeln bis zu einer Summe von 1.500,- € zeichnungsberechtigt sind. Für die Ausgaben ab einem Betrag von 100,- € ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Vorstandschaft erforderlich.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Liquidation und Ablegung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Bei Auflösung des Vereins fallen das Inventar und sein Vermögen an den Schulträger mit der Maßgabe, dass dieser es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Förderzentrums Paul-Moor-Schule verwendet.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 21. Oktober 2004 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.

Die Satzung wurde am 13. März 2014 durch eine fristgemäß einberufene Versammlung der Gründungsmitglieder geändert.

Nürnberg, den 30. April 2004

1 \_\_\_\_\_

2 \_\_\_\_\_

3 \_\_\_\_\_

4 \_\_\_\_\_

5 \_\_\_\_\_

6 \_\_\_\_\_

7 \_\_\_\_\_

8 \_\_\_\_\_